

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Diplomstudiengang

INFORMATIK

an der Technischen Universität Dresden

vom 27. September 1994

Inhalt

Seite

I.	Allgemeines	4
§ 1	Diplomgrad	4
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes	4
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen	4
§ 4	Prüfungsausschuß	5
§ 5	Prüfer und Beisitzer	6
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren	6
§ 7	Formen der Prüfungen	7
§ 8	Mündliche Prüfungen	7
§ 9	Klausurarbeiten	7
§ 10	Diplomarbeit	8
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen	9
§ 12	Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 13	Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen	10
§ 14	Wiederholung	11
§ 15	Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen	11
II.	Diplom-Vorprüfung	12
§ 16	Zweck der Diplom-Vorprüfung	12
§ 17	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	12
§ 18	Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung	13
§ 19	Bildung der Gesamtnote, Zeugnis	13
III.	Diplomprüfung	13
§ 20	Zweck und Durchführung der Diplomprüfung	13
§ 21	Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung	13
§ 22	Umfang und Art der Diplomprüfung	14
§ 23	Zusatzfächer	14
§ 24	Bildung der Gesamtnote und Zeugnis	14
§ 25	Diplomurkunde	15
IV.	Schlußbestimmungen	15
§ 26	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	15
§ 27	Einsicht in die Prüfungsunterlagen	15
§ 28	Inkrafttreten	16
Anlagen		
1.	Nebenfächer	17
2.	Vertiefungsrichtungen	17
3.	Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung	18

I. Allgemeines

Aufgrund von § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Technischen Universität Dresden am 13. Juli 1994 die folgende Prüfungsordnung erlassen.

§ 1 Diplomgrad

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudiengangs Informatik. Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Technische Universität Dresden den akademischen Grad "Diplom-Informatikerin" bzw. "Diplom-Informatiker" (abgekürzt "Dipl.-Inf.").¹

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Die vorliegende Prüfungsordnung und die zugehörige Studienordnung gewährleisten, daß das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und in das Hauptstudium von fünf Semestern. Dabei ist das 9. Semester für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen. Das Grundstudium schließt mit der Diplom-Vorprüfung als Zwischenprüfung, das Hauptstudium mit der Diplomprüfung ab.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Es umfaßt Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika) mit einem Gesamtumfang von 172 Semesterwochenstunden², die sich grundsätzlich gleichmäßig auf Grund- und Hauptstudium verteilen; darin sind Lehrveranstaltungen für eine Nebenfachausbildung, für eine Sprachausbildung und Lehrveranstaltungen im Rahmen des studium generale enthalten.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen, der Diplomarbeit und ihrer Verteidigung. Fachprüfungen können aus mehreren Teilfachprüfungen bestehen, die jeweils einem Lehrfach gemäß Studienordnung zugeordnet sind. Prüfungen³ können in mündlicher oder schriftlicher Form abgenommen werden (§§ 7 bis 10). Umfang und Form der Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung regeln §§ 18 und 22.

(2) Die Prüfungstermine liegen grundsätzlich in der Prüfungsperiode nach Abschluß der Lehrveranstaltungen eines Semesters. Die Termine und die Prüfer werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt und spätestens sechs Wochen vor der jeweiligen Prüfungsperiode durch Aushang bekanntgegeben. Dabei werden auch die Frist zur Meldung gemäß Abs. 3 sowie die erlaubten Hilfsmittel mitgeteilt.

1 In dieser Ordnung gelten maskuline Personenbezeichnungen ebenso für Personen weiblichen Geschlechts.

2 Im weiteren mit SWS abgekürzt

3 Der Terminus "Prüfung" bedeutet im weiteren "Fachprüfung", wenn eine Fachprüfung nicht aus mehreren Teilfachprüfungen besteht, sonst "Teilfachprüfung".

(3) Der Kandidat hat sich für jede Prüfung durch persönliches Eintragen in Listen beim Prüfungsamt anzumelden. Gegebenenfalls sind dabei die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen (§§ 17, 21) durch Leistungsnachweise zu belegen. Der Anmeldezeitraum beträgt mindestens zwei Wochen. Überschreitet der Kandidat den Anmeldezeitraum aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag über eine Nachmeldung.

(4) Ein Kandidat kann in der Prüfungsordnung vorgesehene Prüfungen auch vorfristig gegenüber den in Anlage 3 und 4 genannten Zeitpunkten ablegen, sofern er die für die Zulassung zur Prüfung geforderten Voraussetzungen gemäß §§ 17, 21 erfüllt. In diesem Fall gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht stattgefunden; eine bestandene Prüfung kann auf Antrag des Kandidaten zur Verbesserung der Note zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden; es gilt die bessere Note.

(5) Der Prüfungsanspruch erlischt, wenn der Student aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen die Diplom-Vorprüfung nicht nach dem sechsten Semester, die Diplomprüfung nicht sechs Semester nach Abschluß der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen hat.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten und die Organisation der Prüfungen ist der Prüfungsausschuß zuständig. Er kann organisatorische Aufgaben dem Prüfungsamt übertragen.

(2) Der Ausschuß besteht aus

einem Professor als Vorsitzenden,
drei weiteren Hochschullehrern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist,
zwei akademischen Mitarbeitern,
einem Studenten,

die alle Angehörige der Fakultät Informatik sein müssen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch den Fakultätsrat gewählt. Der Student wird vom Fakultätsrat im Benehmen mit dem Fachschaftsrat auf ein Jahr, die übrigen Mitglieder werden auf drei Jahre bestellt. Ferner wird für den Studenten ein Vertreter - gleichfalls auf ein Jahr - bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung und der zugehörigen Studienordnung eingehalten werden. Er veranlaßt die Aufstellung und rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungstermine und achtet auf eine sinnvolle Staffelung der Prüfungen. Er berichtet der Fakultät regelmäßig über die Entwicklung von Studienzeiten und Prüfungsergebnissen und gibt Anregungen zur Reform von Prüfungs- und Studienordnungen. Er ist ferner verantwortlich für die Offenlegung der Verteilung der Fach- und Gesamtnoten.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter wenigstens ein Hochschullehrer. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ist rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, es ist ein Protokoll anzufertigen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht

öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind durch dessen Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen über Anträge eines Kandidaten sind diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten unter Angabe von Gründen und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Für die Diplomarbeit und mündlichen Prüfungen kann der Kandidat rechtzeitig gem. §§ 3 (2) und 10 (8) Prüfer vorschlagen; der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(2) Zu Prüfern dürfen - falls nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern - nur Hochschullehrer bestellt werden, die in dem zu prüfenden Lehrfach eine eigenverantwortliche selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben. Akademische Mitarbeiter können zu Prüfern bestellt werden, sofern sie zur eigenverantwortlichen, selbständigen Lehre für das Lehrfach berechtigt oder durch den Dekan beauftragt sind.

(3) Zum Prüfer und bei mündlichen Prüfungen zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Abschluß als Diplom-Informatiker oder einen anderen vergleichbaren Abschluß besitzt.

(4) Prüfer und Beisitzer sind durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zu Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung kann ein Kandidat nur zugelassen werden, wenn er

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt (§§ 17 und 21),
3. das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Technischen Universität Dresden immatrikuliert gewesen ist,
4. seinen Prüfungsanspruch mit dem Überschreiten der Fristen für Meldung oder Ablegung von Prüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung nicht verloren hat (§ 3(2) - (5)),
5. nicht die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im

Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Er hat eine Erklärung darüber zu enthalten, daß Abs. 1 Ziffer 5 erfüllt ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist jeweils gesondert für die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung zu stellen. Der jeweilige Antrag muß spätestens mit der Meldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung gestellt werden. Über die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zur Diplomprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß unverzüglich, spätestens in der der Antragstellung folgenden Sitzung.

§ 7

Formen der Prüfungen

(1) Prüfungen können die Form einer mündlichen Prüfung (§ 8), einer Klausurarbeit (§ 9) oder einer Diplomarbeit und deren Verteidigung (§ 10) haben. Dabei sind gemischte Formen möglich; Teilfachprüfungen dürfen nur eine dieser Formen haben.

(2) Macht ein Kandidat glaubhaft, daß er wegen lang andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung oder einen Leistungsnachweis ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag zu gewährleisten, daß diese Leistungen in einer anderen als der geforderten Form erbracht werden können. Gegebenenfalls kann der Antrag für mehrere oder alle Prüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung zugleich gestellt werden.

(3) Prüfungen sind nicht öffentlich mit Ausnahme von § 8 (5).

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, daß er die Zusammenhänge im Prüfungsgebiet erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird der Kandidat grundsätzlich von einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung beteiligten Prüfer.

(3) In der Regel beträgt die Dauer einer mündlichen Fachprüfung mindestens 60 Minuten und höchstens 90 Minuten, die einer Teilfachprüfung mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Begründung der Note erkennen läßt. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat oder ein Prüfer verweigert seine Zustimmung. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die

Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.

§ 9 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er mit den geläufigen Methoden eines Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt je Fachprüfung 120 Minuten bis 240 Minuten, je Teilfachprüfung 60 Minuten bis 120 Minuten.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Bei Klausurarbeiten ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere die Namen der Prüfer, der Aufsichtsführenden, eine Anwesenheitsliste und die Aufgabenstellungen enthält. Die Frist für die Bewertung einer Klausurarbeit einschließlich der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse beträgt sechs Wochen ab Prüfungstermin.

§ 10 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus der Informatik oder deren Anwendungen selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Diplomthema wird in der Regel von einem Hochschullehrer der Fakultät Informatik gestellt, der auch für die Betreuung während der Bearbeitung verantwortlich ist. Für die Betreuung kann ein akademischer Mitarbeiter eingesetzt werden. Eine Bearbeitung oder Betreuung außerhalb der Fakultät Informatik erfordert die Zustimmung des Prüfungsausschusses; die Themenstellung hat dabei unter Verantwortung eines Hochschullehrers der Fakultät Informatik der Technischen Universität Dresden zu erfolgen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann erst dann ausgegeben werden, wenn der Kandidat gem. § 6 zur Diplomprüfung zugelassen, der Große Beleg mindestens mit "ausreichend" (Note 4,0) bewertet worden ist sowie alle Fachprüfungen der Diplomprüfung abgelegt worden sind. Die Ausgabe des Themas erfolgt formal über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist in den Prüfungsunterlagen festzuhalten. Bei Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen hat ein Kandidat auf Antrag hin das Recht, innerhalb von vier Wochen ein Diplomthema in einer von ihm gewählten Vertiefungsrichtung zu erhalten.
- (4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind vom verantwortlichen Hochschullehrer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurück-

gegeben werden; die Bearbeitungszeit beträgt in diesem Fall wieder sechs Monate. Der Prüfungsausschuß kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Kandidaten hin und mit Zustimmung des verantwortlichen Hochschullehrers um höchstens drei Monate verlängern.

(6) Die Diplomarbeit hat am letzten Tag der Frist beim Prüfungsamt in drei Exemplaren vorzuliegen, andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Beurteilung in Gutachtenform und die Bewertung der eingereichten Diplomarbeit erfolgen in der Regel durch zwei Prüfer. Einer der Prüfer soll der verantwortliche Hochschullehrer sein, der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Note ergibt sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen; ist eine der Bewertungen "nicht ausreichend" (Note 5,0), so entscheidet der Prüfungsausschuß über das weitere Vorgehen. Die Beurteilungen sind dem Prüfungsamt innerhalb eines Monats nach Einreichung zuzuleiten. Der Kandidat hat das Recht, auf Antrag hin die Gutachten einzusehen; dazu ist ihm spätestens eine Woche vor der Verteidigung Gelegenheit zu geben.

(8) Die Diplomarbeit ist vor einer Prüfungskommission grundsätzlich öffentlich zu verteidigen. Die Verteidigung kann erst nach Bestehen aller Fachprüfungen und Erfüllen der in § 21 (2) genannten Forderungen erfolgen, frühestens 14 Tage nach Abgabe der Arbeit. Sie soll sechs Wochen nach Abgabe verteidigt sein. Der Prüfungskommission gehören mindestens der verantwortliche Hochschullehrer, der Zweitgutachter, ein Beisitzer und ggf. der für die Betreuung gemäß Abs. 2 eingesetzte akademische Mitarbeiter an. Zur Verteidigung ist spätestens sieben Tage vor dem Verteidigungstermin mit den erforderlichen Angaben durch Aushang einzuladen. Die Verteidigung ist auf einem vom Prüfungsamt ausgegebenen Formular zu protokollieren. Wird die Verteidigung mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet, so ist sie gemäß § 14 zu wiederholen.

(9) Die Diplomarbeit und deren Verteidigung werden gemäß § 11 (1) bewertet. Die Note der Diplomarbeit wird aus der Note der schriftlichen Arbeit mit dem Gewichtungsfaktor 3 und der Note für die Verteidigung mit dem Gewichtungsfaktor 1 gebildet. § 11 gilt entsprechend.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut | für eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |

5 = nicht ausreichend

für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt oder die als nicht bestanden gilt (§ 12).

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen sollen Zwischennoten durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden; dabei sind die Zwischennoten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 nicht zugelassen. Diese Zwischennoten sind bei der Berechnung einer Fachnote gemäß Abs. 2 sowie einer Gesamtnote gemäß § 19 (1) und § 24 (1) zu verwenden.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Mittel der einzelnen Teilfachprüfungen, gewichtet mit dem Anteil an SWS der zugeordneten Lehrveranstaltungen. Die Fachnote lautet verbal:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis einschließlich 2,5	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend.

(3) Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung abgeschnitten.

(4) Für die Bildung der Gesamtnote gemäß § 19 (1) und § 24 (1) gelten Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Ein Kandidat kann bis drei Werktage (einschließlich) vor dem Termin einer schriftlichen Prüfung und bis 14 Tage vor dem Termin einer mündlichen Prüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Den Rücktritt hat er formlos schriftlich gegenüber dem Prüfer zu erklären; die Meldung zu dieser Prüfung ist dann nichtig.

(2) Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat die Prüfung versäumt, nach Beginn der Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit ablegt, es sei denn, er hat die Gründe dafür nicht selbst zu vertreten.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt nach Abs. 2 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird im Einvernehmen von Prüfer und Kandidat und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ein neuer Termin anberaumt, der spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode liegt. Für diesen Termin gilt die bisherige Anmeldung, Abs. 1 bis 3 gelten analog. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. Analog wird für Diplomarbeit oder Großen Beleg eine neue Frist gesetzt.

(4) Versucht der Kandidat, sein Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wirkt er vorsätzlich an einer Täuschung mit, so gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung vorsätzlich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden - in der Regel nach Abmahnung - von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluß sind im Prüfungsprotokoll festzuhalten.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen auf schriftlichen Antrag an den Prüfungs-

ausschuß hin verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 überprüft werden.

§ 13

Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) bewertet wurden. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so gilt dies für jede Teilprüfung. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 18 (1) bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn ihre Fachprüfungen gemäß § 22 (1) bestanden sind und die Note der Diplomarbeit mindestens "ausreichend" (Note 4,0) lautet.

(2) Hat der Kandidat eine Prüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die abgelegten Fachprüfungen und deren Noten sowie die jeweils noch fehlenden Fach- oder Teilfachprüfungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Dasselbe gilt, wenn der Prüfungsanspruch erloschen ist.

§ 14

Wiederholung

(1) Fachprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nur zulässig, wenn sie vorzeitig abgelegt wurde (§3 (4)). Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, so brauchen nur diejenigen Teilfachprüfungen wiederholt zu werden, die nicht bestanden wurden; Abs. 2 und 3 gelten dann entsprechend.

(2) Die Wiederholung einer Prüfung muß spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode stattfinden, es sei denn, daß vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eine Fristverlängerung notwendig machen. Der Termin wird durch den Prüfungsausschuß festgelegt. Die Prüfung wird gemäß § 11 (1) bis (3) bewertet; diese Bewertung ist die Endnote.

(3) Wird vom Kandidaten aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, die Wiederholung einer Prüfung nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist abgelegt, so gilt die Fach- bzw. Teilprüfung und damit die jeweilige Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung als endgültig nicht bestanden, und es erlischt der Prüfungsanspruch.

(4) Der Prüfungsausschuß kann in Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung einer Prüfung für jeweils höchstens eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung sowie für die Verteidigung der Diplomarbeit zulassen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sind anzurechnen. Die zweite Wiederholung einer Prüfung ist mit einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholung der Prüfung schriftlich unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß zu beantragen und spätestens in der darauffolgenden Prüfungsperiode abzulegen. Zwischen erster und

zweiter Wiederholung muß eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Wird der Antrag auf zweite Wiederholung einer Prüfung nicht fristgemäß gestellt, oder wird dem Antrag nicht stattgegeben, oder wird die Frist gemäß § 3 (5) nicht eingehalten, oder wird die Prüfung nicht bestanden, so erlischt der Anspruch auf die Diplom-Vorprüfung bzw. auf die Diplomprüfung im Studiengang Informatik endgültig.

(5) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 10 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine erfolgreiche Diplomarbeit kann nicht wiederholt werden.

§ 15

Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen (Leistungsnachweise) im Studiengang Informatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für die Diplom-Vorprüfung in ihrer Gesamtheit. Soweit die Diplom-Vorprüfung Lehrfächer nicht enthält, die an der Technischen Universität Dresden Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Informatik-Studiums an der Technischen Universität Dresden im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Prüfungsleistungen und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen von Abs. 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Leistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 16

Zweck der Diplom-Vorprüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 17

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

(1) Zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer die in § 6 (1) genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Bei der Meldung gemäß § 3 (3) zu den einzelnen Fach- bzw. Teilfachprüfungen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen durch Leistungsnachweise zu belegen:

zur letzten Teilfachprüfung der Technischen Informatik:

Elektrotechnik, Grundlagen der Technischen Informatik;

zur Fachprüfung Mathematik:

zwei Leistungsnachweise.

Weiterhin sind für die Diplom-Vorprüfung folgende Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzung erforderlich:

1 Hardware-Praktikum, 1 Software-Praktikum, Proseminar, Physik.

§ 18

Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Technische Informatik
2. Theoretische Informatik
3. Praktische Informatik
4. Mathematik
5. Nebenfach.

(2) Der Kandidat wählt das Nebenfach aus den in Anlage 1 aufgeführten Fächern aus. Für andere Nebenfächer ist rechtzeitig die Zustimmung des Prüfungsausschusses einzuholen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung erfolgen schriftlich. Die Dauer der Fachprüfungen beträgt jeweils 240 Minuten mit Ausnahme der Nebenfachprüfung. Die Aufteilung in einzelne Teilfachprüfungen, deren Dauer und die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan ist in Anlage 3 angegeben. Inhalt, Form und Dauer der Nebenfachprüfung regelt die durchführende Fakultät; die getroffenen Festlegungen sind dem Kandidaten zu Beginn der Nebenfachausbildung im Grundstudium bekanntzugeben.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungen zugeordneten Lehrfächer gemäß Studienordnung. Spätestens mit Abschluß eines Lehrfachs sollen den Kandidaten die Prüfungsanforderungen mitgeteilt werden.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird innerhalb von acht Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält die in den einzelnen Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Datum der Ausstellung.

III. Diplomprüfung

§ 20

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden, und ob er die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 21

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zu Prüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 6 (1) aufgeführten Anforderungen die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Informatik oder eine gemäß § 15 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat.

(2) Bei der Meldung gemäß § 3 (3) zu den einzelnen Fach- bzw. Teilfachprüfungen sind folgende Zulassungsvoraussetzungen durch Leistungsnachweise zu belegen:
vor den beiden Teilfachprüfungen in den Vertiefungsrichtungen:

2 Leistungsnachweise über Lehrfächer, Seminare oder Praktika der beiden Vertiefungsgebiete im Gesamtumfang von 6 SWS;

vor Ausgabe des Diplomthemas:

je 1 Leistungsnachweis über Großen Beleg, Hauptseminar, 1 Praktikum zu den Pflicht-Lehrfächern des Hauptstudiums sowie Nachweise über die Teilnahme an

Lehrveranstaltungen im Rahmen des studium generale und der Sprachausbildung (jeweils mindestens 4 SWS).

§ 22

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen

1. Informatik I

2. Informatik II

3. Vertiefungsrichtung

4. Nebenfach

sowie der Diplomarbeit und deren Verteidigung.

(2) Die Fachprüfungen Informatik I und Informatik II werden jeweils in zwei Abschnitten nach dem 5. und 6. Semester als schriftliche Prüfungen mit einem Gesamtumfang von jeweils 240

Minuten durchgeführt. Die Inhalte entsprechen den Pflichtlehrfächern dieser beiden Semester. Die Aufteilung in Teilfachprüfungen, deren Dauer und die Prüfungsperiode gemäß Regelstudienplan ist in Anlage 4 festgelegt.

(3) Die Fachprüfung in der Vertiefungsrichtung wird in zwei Teilfachprüfungen abgenommen, die als mündliche Prüfungen in der Regel in der Prüfungsperiode des 8. Semesters durchgeführt werden. Jede Teilfachprüfung erstreckt sich über Lehrfächer im Umfang von 12 SWS in jedem der vom Kandidaten gewählten Vertiefungsrichtungen. Lehrfächer, die in beiden gewählten Vertiefungsrichtungen angeboten werden, können nur einmal geprüft und angerechnet werden. Die möglichen Vertiefungsrichtungen sind in Anlage 2 aufgeführt.

(4) Die Nebenfachprüfung ist spätestens im 8. Semester abzulegen. Inhalt, Form und Dauer der Nebenfachprüfung regelt die durchführende Fakultät; die getroffenen Festlegungen sind dem Kandidaten zu Beginn der Nebenfachausbildung im Hauptstudium bekanntzugeben.

(5) Die Verteidigung der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß schriftlich zu beantragen, nachdem alle Fachprüfungen bestanden sind.

§ 23 Zusatzfächer

Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Lehrfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

(1) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel ihrer Fachnoten und der mit dem Faktor 2 gewichteten Note der Diplomarbeit gemäß § 10 (9) unter Beachtung von § 11 (4).

(2) Lautet die Note der Diplomarbeit 1,0 und ist die Gesamtnote der Diplomprüfung besser als 1,3, so wird dem Kandidaten das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(3) Hat ein Kandidat die Diplomprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis beinhaltet die Noten der Fachprüfungen einschließlich der darin geprüften Lehrfächer und Namen der Prüfer, die gewählten Vertiefungsgebiete, Thema der Diplomarbeit, deren Note und den Namen des verantwortlichen Hochschullehrers sowie die Gesamtnote der Diplomprüfung. Ferner werden auf Antrag des Kandidaten die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester und Zusatzfächer gemäß § 23 ausgewiesen; der Kandidat hat dazu entsprechende Nachweise vorzulegen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Es ist spätestens acht Wochen nach diesem Termin auszustellen und vom Dekan und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 25 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde, die das Datum des Zeugnisses trägt, ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades

beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Technischen Universität Dresden und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV.Schlußbestimmungen

§ 26

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder an einer Täuschung mitgewirkt hat, so wird vom Prüfungsausschuß die entsprechende Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt.

(2) Wird erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, daß der Kandidat die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllte, ohne daß er hierüber täuschen wollte, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß über das weitere Vorgehen. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

(3) Wurde eine Prüfung gemäß Abs. 1 für nicht bestanden erklärt, so ist das aufgrund der Prüfung erlangte Zeugnis und ggf. die Diplomurkunde einzuziehen. Die Prüfung ist gemäß § 14 zu wiederholen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird einem Kandidaten auf Antrag an den Prüfungsausschuß in angemessener Frist Einsicht in seine jeweiligen schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme.

(2) Es ist nicht gestattet, Kopien der eingesehenen Unterlagen anzufertigen.

§ 28

Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die ab Wintersemester 1994/95 immatrikulierten Studenten. Für alle früher immatrikulierten Studenten gelten Übergangsregelungen, die der Prüfungsausschuß festlegt.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst am 14. September 1994 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zu verkünden.

Dresden, den 27. September 1994

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. rer.nat. habil.Dr.-Ing. E. h. G. Landgraf

Anlage 1

Nebenfächer

Mathematik (Optimierung, Numerik, Stochastik)
Mathematik (Diskrete Mathematik, Algebra, Geometrie)
Psychologie für Informatiker
Elektroenergiesysteme
Elektrotechnik (Halbleitertechnologie)
Elektrotechnik (Qualitätssicherung und Prozeßtechnologie)
Maschinenbau (Bewegungstechnik)
Maschinenbau (Montage in der metallverarbeitenden Industrie)
Geodäsie
Wasserwirtschaft und Umweltschutz
Fachkommunikation Englisch
Betriebswirtschaftslehre

Anlage 2

Vertiefungsrichtungen

Algebraische und logische Grundlagen
Algorithmen- und Automatentheorie
Technischer Datenschutz
Technische Informatik
Parallelverarbeitung
Entwurf von Rechnersystemen
Rechnernetze
Betriebssysteme
Datenbanken
Programmiersprachen und Übersetzungstechnik
Softwaretechnologie
Multimediatechnik
Informationssysteme
Prozeßanalyse, Modellierung und Simulation
Wissensverarbeitung
Mustererkennung/Bildverarbeitung
Neuronale Informationsverarbeitung

Anlage 3

Aufteilung von Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung

	Dauer (Min.)	Semester
Technische Informatik		
Grundlagen der Technischen Informatik	90	3
Rechnerstrukturen und Rechnerorganisation	90	2
Assemblerprogrammierung/Rechnerarchitektur	60	3
Praktische Informatik		
Algorithmierung/Programmierung	120	2
Software-Technologie	120	2
Theoretische Informatik		
Algorithmen- und Automatentheorie	70	3
Informations- und Kodierungstheorie	70	4
Logik für Informatiker	100	4

Anlage 4

Aufteilung von Fachprüfungen der Diplomprüfung

	Dauer (Min.)	Semester
Informatik I		
Betriebssysteme	80	5
Rechnernetze	80	6
Datenstrukturen und Datenbanken	80	5
Informatik II		
Syntax und Semantik von Programmiersprachen	120	6
Modellierung und Simulation	60	5
Informationssysteme	60	6